



Ausschreibungstext

„Fensterfalzlüfter mit automatischer Volumenstrom-Regelung für Kunststoff-Fenster“

1/16 - 2 - 37

Bauphysikalische Anforderungen an die Wohnungslüftung

Zur Regulierung der relativen Wohnungsfeuchte und Verbesserung der Raumhygiene sind auf Winddruck reagierende Fensterfalz-Lüfter im Blendrahmenfalz vorzusehen.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Die Lüftungseinrichtung darf das Fenster weder außen noch innen optisch verändern.
- Lüftungsöffnungen dürfen beim geschlossenen Fenster nicht sichtbar sein. Sie müssen einsehbar und leicht zu reinigen sein.
- Der Lufteintritt in den Wohnbereich soll im oberen Bereich des Fensters erfolgen. Der Lüfterboden darf keine schmutzanfälligen Querstege aufweisen. Er muss glatt sein.
- Luftführung über Fräsungen durch nicht zugängliche Profil-Hohlkammern ist aus hygienischer Sicht wegen Verschmutzungs- und Verkeimungsgefahr nicht zulässig.
- Es muss gewährleistet sein, dass Fenster optisch und funktionell wieder in den Urzustand versetzt werden können.
- Die automatische Winddruckregelung sollte in 2 Stufen unterhalb 50 Pa erfolgen. Nachweise der Leistungsprüfung des Lüfters nach DIN EN 13141-1 sind auf Verlangen vorzulegen.
- Die Schlagregendichtheit muss entsprechend der DIN EN 12208 bis 600 Pa gewährleistet sein.
- Luftschalldämmung nach EN ISO 10140-1 und -2 ist, je nach Anforderung, auf Verlangen nachzuweisen.
- Sofern in den Einzelpositionen nicht anderslautend gefordert, sind alle Flügeleinheiten mit Fensterfalz-Lüftern nach Richtlinien und Montageanleitung des Herstellers auszustatten.
- Fensterfalz-Lüfter System *REGEL-air*® oder Gleichwertiges.

Technische Änderungen vorbehalten – Rechtsverbindlichkeiten können hieraus nicht abgeleitet werden.